

Skript zur Vorlesung Strafrecht AT

§ 47: Tateinheit und Tatmehrheit

Der Begriff der **Tateinheit** leistet die **Abgrenzungsfunktion**: Wurden *mehrere Gesetzesverletzungen* durch eine od. mehrere Handlungen begangen?

Fall 1: A sticht mit einem Messer auf B ein und fügt diesem so eine Schnittwunde am Arm bei. Auf diese Weise wird auch das Hemd des B beschädigt.

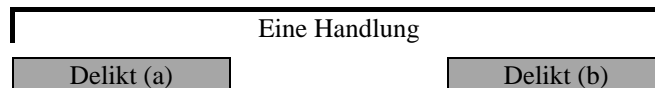
I. § 224 Abs. 1 Nr. 2, 5 StGB

II. § 303 StGB

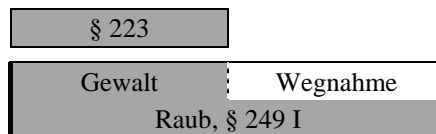
1. Tateinheit (Idealkonkurrenz), § 52 StGB: Mehrere Gesetzesverletzungen durch dieselbe Handlung?

a) Ausprägungen:

- Tateinheit durch Ausführung einer Handlung (bzw. Handlungseinheit). Beispiel **Fall 1**: Beide Gesetzesverletzungen gehen auf *ein* aktives Tun zurück.



- Tateinheit durch Teilidentität der Ausführungshandlungen (BGHSt 18, 29; 43, 317 [319]). Exemplarisch: A schlägt B mit seinem Knüppel bewusstlos und nimmt ihm die Brieftasche ab; Körperverletzung (§ 223 StGB) als Teilaspekt eines durch Gewalt gegen eine Person begangenen Raubes (§ 249 Abs. 1 StGB)

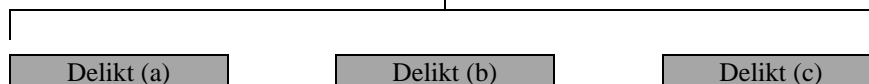


- Tateinheit durch Klammerwirkung (*Fischer* Vor § 52 Rn 30 ff.; *Gropp* § 14/43; *Jescheck/Weigend* § 67 II 3; *S/S-Stree/Sternberg-Lieben* § 52 Rn 14 ff.; abl. *Puppe* GA 1982, 143 [152]): Mehrere Delikte stehen sich zwar unmittelbar unverbunden gegenüber, sind jedoch teilidentisch mit einem weiteren (übergeordneten) Delikt, welches alle Taten miteinander verknüpft. Umstr. ist diese Konstruktion insbesondere dann, wenn eines od. mehrere der verklammerten Delikte vom Unrechtsgehalt her schwerer wiegen als das vermittelnde Delikt.



- Tateinheit durch natürliche Handlungseinheit (BGHSt 22, 67 (76); BGH NStZ 1984, 214 (215); *Fischer* Vor § 52 Rn 3 ff.; *Otto* § 23/12; abl. *Gropp* § 14/44 f.; *Jescheck/Weigend* § 66 III 3; *Kindhäuser* JuS 1985, 100 [104]; *S/S-Stree/Sternberg-Lieben* Vor § 52 Rn 22 ff.). Gemeint ist hier die Zusammenfassung mehrerer *selbständiger* Taten, die also gerade nicht als ein Delikt begriffen werden können, mittels der Kriterien der natürlichen Handlungseinheit.

Räumlich-zeitlicher Zusammenhang, einheitliche Motivationslage etc.



b) Rechtsfolge: Es ist nur auf **eine Strafe** zu erkennen (§ 52 Abs. 1 StGB).

- Nach dem *Absorptionsprinzip* wird der Strafraum allein aus dem schwersten Delikt gewonnen; hiervon werden die Strafen aus den ebenfalls verwirklichten Delikten aufgezehrt (§ 52 Abs. 2 S. 1 StGB). Allerdings darf die so gebildete Strafe nicht niedriger sein, als es die anderen anwendbaren Strafvorschriften zulassen (§ 52 Abs. 2 S. 2; sog. *Kombinationsprinzip*).
- Die Regelung der Tateinheit hat vor allem eine **Klarstellungsfunktion**: Das gesamte Unrecht einer Tat soll zum Ausdruck gebracht werden. Daher sind im Anklagesatz wie auch in der Urteilsformel bei einer Verurteilung alle tateinheitlich verletzte Strafgesetze anzugeben. Zugleich führt die Anwendung des Absorptionsprinzips zu einer Besserstellung des Täters, die auf dem Gedanken beruht, dass die Erfüllung mehrerer Tatbestände durch eine Tat einen geringeren Unrechts- und Schuldgehalt aufweist als die Verwirklichung dieser Tatbestände durch voneinander unabhängige Handlungen.

Fall 2: Terrorist T gibt mehrere Schüsse in eine Menschenmenge ab, um möglichst viele Personen zu töten oder zu verletzen. A, B und C werden tödlich getroffen; D und E werden schwer verletzt.

§§ 212 (3x) , 224 (2x)

Tateinheit?

Keine Handlungseinheit (str.), daher: Tatmehrheit...

2. Tatmehrheit (Realkonkurrenz), § 53 StGB:

a) Voraussetzungen: Ob Tatmehrheit vorliegt, ist *negativ* zu bestimmen, d.h. sie ist immer dann gegeben, wenn nicht Tateinheit zu bejahen ist.

b) Rechtsfolge: Es ist auf **eine Gesamtstrafe** zu erkennen (§ 53 Abs. 1 StGB). Gem. dem sog. *Asperationsprinzip* geschieht dies durch Erhöhung der verwirkten höchsten Einzelstrafe, wobei die Gesamtstrafe die Summe der Einzelstrafen nicht erreichen darf (§ 54 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 StGB). Die Einzelstrafen dürfen also nicht einfach addiert werden, damit nicht im Einzelfall eine unangemessen hohe Strafe festgesetzt wird. Vielmehr sind bei der Gesamtstrafenbildung die Person des Täters und die einzelnen Straftaten zusammenfassend zu würdigen; die Einzelstrafe ist sodann unter Berücksichtigung dieser Würdigung angemessen zu erhöhen (BGH NStZ 2001, 365 f.).